

VII/1-1054/46-1977

Bearbeiter

Klappe

Dr. Weissensteiner

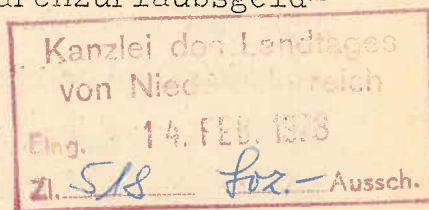
2611

14. Feb. 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird

Hoher Landtag !



Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die mit der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl.Nr.289/76, herbeigeführten Änderungen, die der Bundesgesetzgeber auch auf jenen Personenkreis, auf den das Karenzurlaubsgeldgesetz des Bundes Anwendung findet, ausgedehnt hat, auch im Geltungsbereich des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes wirksam werden. Diese Anpassung, die zu einer Erweiterung der Leistung von Karenzurlaubsgeld führen wird, macht folgende gesetzliche Änderungen erforderlich:

1. Leistung des Karenzurlaubsgeldes auch an Adoptivmütter.
2. Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch für Mütter, die eine nur geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben.

Zur Frage der Kosten ist festzustellen, daß durch das im Entwurf vorliegende Gesetz eine nicht ins Gewicht fallende Zunahme der Zahl von Leistungsempfängern zu erwarten ist.

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

1. zu Z. 1:

Die Institutionen des Karenzurlaubes und des Karenzurlaubsgeldes sind geschaffen worden, um den berufstätigen Müttern Gelegenheit zu geben, im ersten Lebensjahr voll zur Pflege des Kindes zur Verfügung zu stehen. Geht die Mutter während des Karenzurlaubes einer Beschäftigung nach, die es ihr unmöglich macht, ihr neu-

geborenes Kind überwiegend selbst zu pflegen, so verliert sie grundsätzlich ihren Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Dies entspricht der geltenden Rechtslage. Als weiterer Grund, diesen Verlust nicht eintreten zu lassen, soll die Geringfügigkeit des Entgeltes für die Beschäftigung aus der auf die Geringfügigkeit der Beschäftigung selbst geschlossen werden kann, normiert werden.

Die Betragsgrenze, deren Überschreiten den Verlust des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld zur Folge hat, soll (derzeit) monatlich S 1.500,-- betragen; dies entspricht der Betragsgrenze des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

2. zu Z.2:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 289/1976, eine rechtliche Gleichstellung der Adoptivmutter mit der leiblichen Mutter herbeigeführt. Nach § 15 Abs.5 des Mutterschutzgesetzes (des Bundes) in der Fassung der oben zitierten Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes haben nunmehr Adoptivmütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

Nach § 11 soll das Karenzurlaubsgeldgesetz (des Bundes) auch auf Adoptivmütter oder Dienstnehmerinnen, die ein solches Verhältnis anstreben und bereits ein noch nicht einjähriges Kind unentgeltlich in Pflege genommen haben, sinngemäß Anwendung finden. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß eine Adoptivmutter in Fragen des Karenzurlaubsgeldes (Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsverlust, Dauer des Karenzurlaubsgeldbezuges, etc.), genauso behandelt wird, wie eine leibliche Mutter. Dieser bundesgesetzlichen Regelung soll mit dem vorliegenden Entwurf auch eine gleichartige landesgesetzliche Regelung folgen.

3. zu Artikel II:

Die bereits mehrfach zitierte Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ist mit 1.Juli 1976 in Kraft getreten. Um eine Benachteiligung der unter den Geltungs-

bereich des Karenzurlaubsgeldgesetzes (des Bundes) fallenden öffentlichen Bediensteten zu vermeiden, hat der Bundesgesetzgeber dieses Gesetz rückwirkend mit 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt. Aus den gleichen Gründen soll auch die vorliegende Gesetzesänderung rückwirkend mit 1. Juli 1976 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, den
Antrag

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K ö r n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Eruberger